

# **BVGer E-2958/2007 vom 25. März 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2958\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2958_2007)

FR: TAF E-2958/2007 du 25 mars 2010

IT: TAF E-2958/2007 del 25 marzo 2010

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 und Art. 105 AsylG sowie Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde richtet sich gegen die Ziffern 3 bis 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung des BFM (Wegweisung und Wegweisungsvollzug). Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs (Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Verweigerung des Asyls) sind somit in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 4**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 2 AsylG). Die Wegweisung wird nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder

Niederlassungsbewilligung ist oder Anspruch darauf hat. Obwohl in der Beschwerde ausdrücklich die Anordnung der Wegweisung als solche angefochten wurde (act. 1 S. 1 unten, S. 2, Rechtsbegehren Ziff. 1, S. 3 oben), wird in der von einer auf Asylverfahren spezialisierten Rechtsberatungsstelle verfassten Beschwerdeschrift nicht begründet, weshalb diese Anordnung zu Unrecht erfolgt sein soll. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, weshalb im vorliegenden Fall von der gesetzlichen Regelfolge der Gesuchsablehnung abgewichen werden sollte. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 5**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (EMARK 2006 Nr. 6). Gegen eine allfällige spätere Aufhebung der vorläufigen Aufnahme würde der betroffenen asylsuchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen stehen (vgl. Art. 105 AsylG), wobei in einem Aufhebungsverfahren alle Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen wären.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 5.2**

Die frühere Beschwerdeinstanz setzte sich in EMARK 2003 Nr. 10 einlässlich mit der damaligen Lage in Afghanistan, insbesondere in der Hauptstadt Kabul, auseinander und umschrieb in EMARK 2003 Nr. 30 die Mindestanforderungen für die Durchführung eines Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan. Infolge der damals vergleichsweise günstigeren Situation erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, namentlich einem tragfähigen Beziehungsnetz und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar. In EMARK 2006 Nr. 9 ergänzte sie ihre Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 und bezeichnete auch den Wegweisungsvollzug in die Regionen Afghanistans, in welchen seit 2004 keine signifikanten militärischen Aktivitäten stattgefunden haben (nämlich die Provinzen Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und der Teil der Gegend von Samangan, der nicht zum Hazarajat gehört), als grundsätzlich zumutbar. In den anderen östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen bestehe hingegen weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin als grundsätzlich unzumutbar zu betrachten sei.

### **E. 5.3**

Der geltend gemachte Sachverhalt ist nur insoweit auf seine Glaubhaftigkeit zu überprüfen, als er im Hinblick auf den angefochtenen Wegweisungsvollzug bedeutsam ist. Von Bedeutung sind im vorliegenden Verfahren insbesondere die Angaben des Beschwerdeführers zur Staatsangehörigkeit, zur Herkunft und Ethnie, zu seinem aktuellen familiären und sozialen Beziehungsnetz in Afghanistan, zu seiner Vermögenslage und seinem Aufenthaltsstatus im Iran sowie zur Flucht. In diesem Kontext gilt seitens der Vorinstanz als unbestritten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen afghanischen Staatsbürger hazarischer Ethnie handelt. Ob er nun (...) oder zehn Jahre später geboren wurde, kann bei der Beantwortung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan letzten Endes offen bleiben; das BFM hat jedenfalls seine Herkunft aus der afghanischen Provinz Parwan ebenfalls nicht in Frage gestellt. Der Umstand, dass er keine rechtsgenügenden Identitätspapiere abgegeben hat, als gebürtiger afghanischer Staatsangehöriger jahrzehntelang im Iran gelebt und dort als selbständiger Händler gearbeitet hat und von dort aus für zwei Jahre in die VAE zum Arbeiten gereist und wieder in den Iran zurückgekehrt ist, erwecken allerdings gewisse Zweifel in Bezug auf die vom Beschwerdeführer behauptete Illegalität seines dortigen Aufenthaltsstatus. Diese Zweifel sind indes, wie nachfolgend ausgeführt, nicht von entscheidender Bedeutung.

### **E. 5.4**

Von vornherein nicht in Betracht kommt ein Vollzug der Wegweisung in den Iran, wo er sich früher jahrzehntelang aufgehalten habe. Dass er im Iran über einen dauerhaften legalen Aufenthaltstitel verfügen dürfte - was er selber bestreitet (A1 S. 3 F 11) - dürfte zwar nicht unwahrscheinlich sein. Hingegen kann nahezu ausgeschlossen werden, dass er respektive seine dort lebenden Familienangehörigen die iranische Staatsbürgerschaft haben erwerben können. In den Iran könnte der Vollzug der Wegweisung indes nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeit einer legalen Wiedereinreise bestünde (vgl. dazu EMARK 1997 Nr. 24 und EMARK 1995 Nr. 22). Diese Möglichkeit ist jedoch von der Vorinstanz zu Recht nicht näher erwogen worden, zumal er einen allenfalls formellen Aufenthaltsanspruch ohnehin aufgrund der längeren Landesabwesenheit verwirkt haben dürfte und eine eventuell bloss faktische Duldung nicht zu einer Einreisebewilligung führen könnte.

### **E. 5.5**

Seit der von der ARK erfolgten Festlegung der Praxis, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wurde, hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan verschlechtert. In mehreren der vormals von der ARK für eine Rückkehr noch als vergleichsweise sicher eingestuften Provinzen und insbesondere in der Hauptstadt Kabul hat die Gewalt durch die erstarkten Taliban zugenommen und es ist im Umfeld der Präsidentschaftswahlen vom 20. August 2009 und im Vorfeld der kommenden Parlamentswahlen im Sommer/Herbst 2010 verbreitet zu Anschlägen gekommen. Die internationalen Schutztruppen wurden deshalb jüngst erneut massiv verstärkt. Die Frage, ob die von der ARK getroffene - und bislang vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausdrücklich revidierte - Feststellung, dass die Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden in die oben namentlich erwähnten zehn Provinzen Afghanistans, darunter Parwan, heute noch haltbar ist, kann im vorliegenden Fall offen gelassen werden, weil der Beschwerdeführer die von der bisherigen Praxis geforderten hohen und konkreten Anforderungen an eine zumutbare Rückkehr ohnehin nicht erfüllt.

### **E. 5.6**

Aktenkundig und nicht unglaubhaft ist zwar, dass er Verwandte im Heimatland (Provinz Parwan) hat, aber auch, dass er mit ihnen wegen eines nicht beigelegten Erbschaftsstreits verfeindet ist. Zudem sprach er davon, dass ihn seine einflussreichen Verwandten väterlicherseits des Erbes beraubt hätten (A1 S. 5). Überdies habe sich die Dorfversammlung gegen ihn entschieden und ihm nahe gelegt, mit seiner Familie und ohne Erbe die Gegend zu verlassen. Weiter lässt der Umstand, dass er nach erbitterten und erfolglosen Versuchen einer Beschaffung des Vermögens letztlich das Heil für sich und seine nächsten Angehörigen im Verlassen des Landes gesehen hat, ebenfalls den Schluss zu, dass er keine Protektion durch einzelne einflussreiche Verwandte oder durch den Rat der Dorfältesten genossen hat. Die Auffassung des BFM, wonach der Erbstreit mittlerweile beigelegt sein dürfte und ihm aus dieser Sicht keine Nachteile mehr in Afghanistan drohen, bleibt eine blosser Vermutung. Aus der Tatsache, dass er über mehrere Verwandte beziehungsweise ein familiäres Netz in Afghanistan verfügt, kann in der hier vorliegenden Konstellation entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht auf die Tragfähigkeit des Beziehungsnetzes geschlossen werden. Dass seit seiner Ausreise aus Afghanistan 25 Jahre verflossen sind, macht eine Anknüpfung an alte Beziehungen und ein Appellieren an familiäre und freundschaftliche Unterstützungspflichten vollends illusorisch. Er wäre beim Versuch des Aufbaus einer gesicherten Wohn- und Arbeitssituation in Parwan (oder einer anderen der zehn in EMARK 2006 Nr. 9 erwähnten Provinzen) mit hoher Wahrscheinlichkeit auf sich allein gestellt. Dass für eine Person im vorgeschrittenen Alter, die ausserhalb ihres Familienclans den Einstieg in den ohnehin schwierigen Arbeitsmarkt in Afghanistan und in einer ihr fremd gewordenen Heimatland zu finden sucht, die Prognosen sehr düster sind, braucht nicht noch weiter ausgeführt zu werden. In Berücksichtigung der gesamten Umstände ist somit ein Wegweisungsvollzug nach Afghanistan nicht zumutbar.

### **E. 5.7**

Die Beschwerde ist bezüglich des Wegweisungsvollzugs gutzuheissen und die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 AuG), zumal einer vorläufigen Aufnahme keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände entgegenstehen (Art. 83 Abs. 7 AuG).

### **E. 6**

Kosten und Entschädigung sind im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen und festzusetzen. Der Beschwerdeführer ist im einen Anfechtungspunkt unterlegen und hat im anderen obsiegt, weshalb von einem je hälftigen Obsiegen und Unterliegen auszugehen ist.

#### **E. 6.1**

Die Kosten des Verfahrens wären mithin auf Fr. 300.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Allerdings ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen, da die Beschwerde nicht (in allen Teilen) aussichtslos war und die Mittellosigkeit belegt ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines häufigen Obsiegens eine entsprechend reduzierte Entschädigung für ihm notwendigerweise erwachsene und verhältnismässig hohe Parteikosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Rechtsvertreter bezifferte in der Honorarnote vom 12. Februar 2010 seine Aufwendungen insgesamt auf einen zeitlichen Aufwand von 6,5 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.-, Barauslagen von Fr. 150.- (Dolmetscherkosten), sog. Dossiereröffnungsgebühr Fr. 50.- sowie eine Spesenpauschale von Fr. 50.-, was einem Gesamtbetrag von Fr. 1'225.- entspricht. Der vom Rechtsvertreter angegebene Aufwand wird vom Gericht mit Ausnahme der nicht notwendigen Gebühr für die Eröffnung eines Dossiers und unter Halbierung der nicht ausgewiesenen Spesen auf Fr. 25.- als angemessen erachtet. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist dem Beschwerdeführer somit für die Aufwendungen eine Parteientschädigung von total Fr. 575.- (inklusive Auslagen) zuzusprechen, welcher Betrag vom BFM zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.